

Anfrage

Öffentlich

Datum

06. Jun. 2012

Nummer

1761/12

Absender

Fraktion BIBS
 Platz der Deutschen Einheit 1
 38100 Braunschweig

Adressat

Oberbürgermeister Dr. Hoffmann
 Platz der Deutschen Einheit 1
 38100 Braunschweig

Gremium

Rat

Sitzungstermin

19.06.2012

Betreff

Fracking in Naturschutzgebieten

Der Rat der Stadt Braunschweig hat durch Verabschiedung der Resolution gegen Fracking der Stadtverwaltung den Auftrag erteilt, Fracking sowie die damit verbundenen Erkundungen im Stadtgebiet von Braunschweig mit allen ihr zur Verfügung stehenden, legalen Möglichkeiten zu verhindern und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die dazu beitragen können, dass Fracking (inkl. Erkundungen) im Stadtgebiet nicht durchgeführt werden kann.

Das Umweltbundesamt empfiehlt in einer Studie „Einschätzung der Schiefergasförderung in Deutschland“ (Dez. 2011), dass „ von einer Förderung unkonventionellen Erdgases auf Flächen mit hohem Naturschutzwert und naturschutzfachlicher Bedeutung abgesehen wird“. Schon jetzt besteht die Übereinkunft, dass bei Erkundungsmaßnahmen die ausgewiesenen Schutzgebiete wie Heilquellen- und Wasserschutzgebiete sowie Nationalparke oder Naturschutzgebiete unberührt bleiben müssen. Eine entsprechende bundesweite Bestimmung steht kurz vor der Umsetzung.

Auch die Stadt Braunschweig hat in Vorgesprächen mit der Firma BNK im November 2011 Erkundungen und Fracking-Aktivitäten u.a. in Naturschutzgebieten ausgeschlossen.

Darüber hinaus hat die Stadt Braunschweig die „Deklaration für biologische Vielfalt“ unterzeichnet und steht somit in besonderer Verantwortung für den Schutz natürlicher Ressourcen. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. Welche Aktivitäten entfaltet die Stadt im Hinblick auf die Verhinderung von Fracking in Braunschweig, um die im Landschaftsrahmenplan als naturschutzwürdig (Voraussetzung für NSG erfüllt) bezeichneten 45 Gebiete auch tatsächlich als Naturschutzgebiete auszuweisen?

2. Sofern Landesbehörden und –ministerien involviert sind: In welcher Weise geht die Stadt Braunschweig auf diese Institutionen zu und versucht die Ausweisung der genannten Gebiete als Naturschutzgebiete zu erreichen?
3. Wie will die Stadt im Sinne gebotener Vorsorge sicherstellen, dass die 45 im Landschaftsrahmenplan als „Naturschutzgebiet (§ 24) Voraussetzungen erfüllt/potentiell“ bezeichneten Gebiete nicht von Fracking-Aktivitäten bzw. entsprechenden Erkundungen betroffen werden?

Gez.
Dr. Dr. Wolfgang Büchs
BIBS-Ratsherr